Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1878

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5113/64

Bonn, den 29. Januar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats betreffend Abänderung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 23.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 17. Januar 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird in Kürze über die Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats betreffend Abänderung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 23 [1])

(dem Rat von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die schrittweise Ausdehnung der in der Verordnung Nr. 23 vorgesehenen Normung auf die dort in Anhang I A genannten Erzeugnisse, soweit sie innerhalb des erzeugenden Mitgliedstaates in den Verkehr gebracht werden, führt dazu, daß für letztere während einer Reihe von Jahren elastischere Qualitätsnormen gelten müssen als beim Austausch dieser Erzeugnisse zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung besteht nur noch bis zum 30. Juni 1965 die Möglichkeit, auf die innerhalb des erzeugenden Mtigliedstaates in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse andere Qualitätsnormen anzuwenden als auf die zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten ausgetauschten Erzeugnisse.

Der sich hiernach aus der Verordnung Nr. 23 ergebende Umstellungszeitraum reicht nicht aus, um die für Produktion und Absatz im Rahmen des Binnenmarktes der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlichen Umstellungen durchzuführen; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Umstellungszeitraum, unter Abänderung der genannten Verordnung, bis zum 31. Dezember 1967 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965